

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 27. Januar 2000

Nr. 6

Inhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen den Gemeinden Groß Machnow und der Gemeinde Rangsdorf als Schulträger

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die
Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Groß Machnow und der
Gemeinde Rangsdorf als Schulträger**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die
Bildung von Schulbezirken**

zwischen	der Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch	das Amt Rangsdorf, dieses wiederum vertreten durch den Amtdirektor
und der	Gemeinde Groß Machnow
vertreten durch	das Amt Rangsdorf, dieses wiederum vertreten durch den Amtdirektor

wird auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 23 und 25 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl.
Teil I Nr. 47 Seite 685 vom 30. Dezember 1991) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der
Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I
Nr. 22 Seite 389 vom 18. Oktober 1993) und § 106 des Brandenburgischen Schulge-
setzes (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Teil I Nr. 9 Seite 102 vom 18. April
1996) mit Datum vom 10. September 1999 folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Zweck

(1) Die Gemeinde Rangsdorf, vertreten durch das Amt Rangsdorf, verpflichtet sich, die
Aufgaben der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde
Groß Machnow wahrzunehmen und ihre Beschulung im Primarbereich abzusichern.

(2) Die Gemeinde Groß Machnow, vertreten durch das Amt Rangsdorf (§ 100 Absatz 1
Satz 3 BbgSchulG), überträgt der Gemeinde Rangsdorf die Befugnis, den Schulbezirk

